

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00489 vom 6. November 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00489

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00489 du 6 novembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00489 del 6 novembre 2013

Regeste

Betriebsbewilligung | Wer mehrere Kinder unter zwölf Jahren regelmässig tagsüber zur Betreuung aufnimmt, bedarf einer Bewilligung; diese kann erteilt werden, wenn eine für die körperliche und geistige Entwicklung förderliche Betreuung sichergestellt ist (E. 2.2). Die Delegation von Verordnungs Kompetenzen an untergeordnete Verwaltungseinheiten durch den Regierungsrat (Subdelegation) ist unzulässig (E. 2.3). Verwaltungsverordnungen können keine von der gesetzlichen Ordnung abweichende Bestimmungen vorsehen und sind für das Verwaltungsgericht nicht verbindlich. Soweit sie jedoch der Auslegung einer Gesetzesnorm dienen, können sie berücksichtigt werden (E. 2.4 f.). Die Einschränkung, dass pro Betreuungsgruppe einer Kinderkrippe nur zwei Säuglinge bis 18 Monate betreut werden dürfen, lässt sich nicht mit dem Schutz des Kindeswohls rechtfertigen. Die Zusammensetzung der Gruppen einer Kinderkrippe kann nicht autoritativ durch die Behörde, sondern muss - unter Berücksichtigung des Kindeswohls - situativ durch die Krippenleitung festgelegt werden (E. 3.2). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Sinn der Erwägungen gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I des Beschlusses des Bezirksrats Winterthur vom 31. Mai 2013 sowie der Beschluss der Vormundschaftsbehörde Winterthur vom 21. Dezember 2012 sind aufzuheben. Die Angelegenheit ist zur Bewilligungserteilung im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. In teilweiser Abänderung von Dispositiv-Ziff. II des Beschlusses des Bezirksrats Winterthur vom 31. Mai 2013 sind die Rekurskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.